

SATZUNG (2015)



**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsverband Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.**

Präambel

Die Deutsche Lebens–Rettungs-Gesellschaft (DLRG) e.V. bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.



I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

§ 6 Stimmrecht

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beitrag

IV. Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.

§ 9 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.

V. DLRG-Jugend

§ 10 DLRG-Jugend

VI. Organe

1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung

§ 11 Aufgaben

§ 12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

§ 13 Einberufung

§ 14 Ladungsfrist und Tagungsleitung

§ 15 Antragsberechtigung

§ 16 Beschlussfähigkeit

§ 17 Beschlussfassung

§ 18 Abstimmung und Wahlen

§ 19 Protokoll

2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand

§ 20 Aufgaben

§ 21 Zusammensetzung

§ 22 Vertretungsbefugnis

§ 23 Amtszeit

§ 24 Geschäftsverteilung

§ 25 Ladungsfrist

§ 26 Anzuwendende Vorschriften



VII. Schieds- und Ehrengericht

- § 27 Aufgaben
- § 28 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht
- § 29 Ordentlicher Rechtsweg

VIII. Kommissionen

- § 30 Aufgaben

IX. Sonstige Bestimmungen

- § 31 Ordnungen und Richtlinien
- § 32 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und Material
- § 33 Ehrungen
- § 34 Geschäftsordnung
- § 35 Wirtschaftsordnung
- § 36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

X. Schlussbestimmungen

- § 37 Satzungsänderungen
- § 38 Auflösung
- § 39 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der am 26. September 1969 gegründete Ortsverband Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen (VR 0439) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Alpenland e.V.
- ²Der DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. kann bei Bedarf unselbstständige Stützpunkte bilden.
- (2) Er führt die Bezeichnung:
- „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft –
Ortsverband Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.“
(DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.)**
- (3) Sein Sitz ist in Hohenschäftlarn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2

Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere am Starnberger See, im Landkreis München-Land und im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).



- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
 - f) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
- (5) ¹Der DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Der DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Der DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Der DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern, die jedoch ihre Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben erstattet bekommen können. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Die Ortsverbandsversammlung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26 a EStG zu beschließen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Beitrittserklärung die Satzungen, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des DLRG LV Bayern e.V., des DLRG BV Alpenland e.V. und des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) ¹Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. ²Jedem neu aufgenommenem Mitglied ist die Satzung des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. auszuhändigen.

§ 5

Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seines DLRG-Ortsverbandes vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden DLRG-Ortsverband vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung oder Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter des DLRG-Ortsverbandes ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG-Ortsverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.



§ 6

Stimmrecht

- (1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG e.V. können nur Mitglieder gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend Schäftlarn-Wolfratshausen regelt die Jugendordnung der DLRG-Jugend Schäftlarn-Wolfratshausen, hilfsweise die Jugendordnung der DLRG-Jugend Bayern.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. ²Eine Streichung eines Mitgliedes bereits bei der Nichtzahlung eines Jahresbetrages kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Tatsache der Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres hingewiesen wurde. ³Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG e.V. regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d der Satzung des DLRG LV Bayern e.V.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von dem DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.

IV. Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.

§ 9 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.

- (1) ¹Der DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Alpenland e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. ²Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des Ortsverbandes Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. ³Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV Alpenland e.V. sind berechtigt, Weisungen an den Ortsverband zu erteilen.
- (2) a) Zu allen Ortsverbandsversammlungen ist der DLRG BV Alpenland e.V. fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem Bezirksverband eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
b) Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Alpenland e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind durch den Ortsverband dem Bezirksverband zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes und des Landesverbandes
- (4) Dem Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 3 a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts im Bezirksverbandstag und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.



V. DLRG-Jugend

§ 10 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. (DLRG-Jugend Schäftlarn-Wolfratshausen) und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG e.V.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.
- (4) Die DLRG-Jugend Schäftlarn-Wolfratshausen hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Vorsitzende der DLRG-Jugend Schäftlarn-Wolfratshausen ist Mitglied des Vorstandes des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. (§ 21, Abs. 1 f).
- (6) Der Vorsitzende wird vom Ortsverbandsjugendtag gewählt.
- (7) ¹Die DLRG-Jugend Schäftlarn-Wolfratshausen verfügt selbstständig über die ihre zufließenden Mittel. ²Die Jugendkasse ist Bestandteil der Ortsverbandskasse. ³Kann kein Jugend-Vorstand ordnungsgemäß gebildet werden, verwaltet der Ortsverbandsvorstand des Stammverbandes das Jugendvermögen treuhänderisch bis zur Wahl eines Jugendvorstandes.

VI. Organe

1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.
- (2) ¹Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Ortsverbands verbindlich für ihre Mitglieder. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 21, Abs. 1 a bis e) und seiner Vertreter (§ 21, Abs. 2),
 - b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Wahl der Delegierten zum Bezirksverbandstag,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.

§ 12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung wird gebildet aus allen gem. § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.



§ 13

Einberufung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 14

Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) Zur Ortsverbandsversammlung muss in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbands eingehalten. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Ortsverbandsversammlung. Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 15

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.
- (2) Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt und bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein (Ausnahme siehe § 37, Abs. 2, Satz 1 i. V. m. § 14, Abs. 1; § 38).
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 16

Beschlussfähigkeit

¹Die Ortsverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 17

Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 18

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied des Ortsverbandes widerspricht, kann offen gewählt werden. ²Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁴Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§ 19

Protokoll

- (1) ¹Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbands auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Ortsverbandsversammlung auszulegen.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim 1. Vorsitzenden geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.



2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand

§ 20 Aufgaben

¹Der Vorstand leitet den Ortsverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Alpenland e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender und 3. Vorsitzender) des Ortsverbandes,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Leiter Ausbildung,
 - e) Leiter Einsatz,
 - f) Vorsitzender der DLRG-Jugend Schäftlarn-Wolfratshausen.
- (2) Die Ämter zu Abs. 1 c) bis f) sollen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.
- (4) Die Ortsverbandsversammlung entscheidet (mit Ausnahme von 1 a) bis c)) jeweils welche Positionen besetzt und welche Stellvertreter zu wählen sind und ob weitere Vorstandsposten (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden.
- (5) ¹Die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. ²Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt Abs. 1 c) bis e) der Stellvertreter, für das Amt Abs. 1 f) ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds tritt der jeweilige Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 22

Vertretungsbefugnis

- (1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Ortsverbands nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden des Ortsverbands vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand des Ortsverbands.

§ 23

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 24

Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 25

Ladungsfrist

¹Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. ²§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Ortsverbandsversammlung entsprechend.



VII. Schieds- und Ehrengericht

§ 27 Aufgaben

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG e.V. zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG e.V., ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG e.V. beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG e.V. oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG e.V. zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Sie können alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen zur Durchführung anordnen.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG e.V. bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG e.V. in der Öffentlichkeit.
- (4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung,
 - b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG e.V.,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG e.V. bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

§ 28

Zuständiges Schieds- und Ehrengericht

Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. werden dem entsprechenden Gericht des Bezirksverbandes, hilfsweise des Landesverbandes übertragen.

§ 29

Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.



VIII. Kommissionen

§ 30 Aufgabe

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 31 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG e.V. Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 32 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Bild- und Wortmarke werden im jeweils gültigen Handbuch „Corporate Design“ geregelt.
- (2) Die Bildmarke, die Wortmarke, die Buchstabenfolge DLRG bei jeglicher Verwendung sowie die Abzeichen für die verschiedenen Stufen der Prüfungsordnung sind eingetragene Marken bzw. in sonstiger Weise geschütztes Recht der DLRG e.V.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG e.V. vertrieben.

- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG e.V. bezogen wird, den Vorhaben des jeweils gültigen Handbuchs „Corporate Design“ entspricht und geeignet ist.
- (5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich.

§ 33 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.

§ 34 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

§ 35 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.

§ 36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk; das zur Bekämpfung des Dopings das Anti-Dopings-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. ²Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.



X. Schlussbestimmungen

§ 37

Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. ³Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem DLRG LV Bayern e.V., von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 38

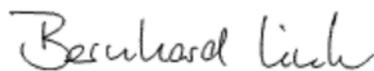
Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Bei Auflösung des DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, soweit möglich an die DLRG e.V. zwecks Verwendung der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

**§ 39
Inkrafttreten**

- (1) ¹Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.04.1990 in 8026 Ebenhausen errichtet. ²Sie ist seit dem 07.08.1990 mit der Eintragung in das Vereinsregister (VR 13182) beim Amtsgericht München in Kraft getreten.
- (2) ¹Die erste Satzungsänderung ist am 05.03.2011 durch die Ortsverbandsversammlung in 82515 Wolfratshausen beschlossen und dabei wurde die Satzung vollständig neu gefasst. ²Diese ist seit dem 29.09.2011 mit der Eintragung in das Vereinsregister (VR 13182) beim Amtsgericht München -Registergericht- in Kraft getreten.
- (3) ¹Die zweite Satzungsänderung ist am 22.10.2014 durch den Ortsverbandsvorstand in 82515 Wolfratshausen beschlossen worden. ²Dieser hat das Finanzamt München -Abt. Körperschaften- am 15.10.2014 in 80275 München sowie das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. am 15.11.2014 in 92318 Neumarkt in der Oberpfalz zugestimmt. ³Diese Satzung ist seit dem 09.12.2014 mit der Eintragung in das Vereinsregister (VR 13182) beim Amtsgericht München -Registergericht- in Kraft getreten.

Wolfratshausen, den 22. Oktober 2014



Bernhard Link

DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.

-1. Vorsitzender-



Mathias Feichtbauer

DLRG OV Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.

-2. Vorsitzender-



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

DLRG Ortsverband Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.

Seite 22 von 22

Impressum

2015

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsverband Schäftlarn-Wolfratshausen e.V.

Postfach 11 13
82069 Hohenschäftlarn

www.schaeftlarn-wolfratshausen.dlrg.de
info@schaeftlarn-wolfratshausen.dlrg.de